



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Sitzungsvorbereitende Unterlagen, Einberufungsfrist, Einladung per E-Mail
(Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Nr. 33 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. ²Der Tagesordnung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. ³Die Gemeinderatsmitglieder können Einsicht in die Sitzungsunterlagen sämtlicher Ausschüsse nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. ⁴Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. ⁵In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“

2. In § 3 Nr. 12 wird Art. 25 folgt gefasst:

„Art. 25

Einberufung des Kreistags

¹Die Landrätin oder der Landrat bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. ²Der Tagesordnung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. ³Die Mitglieder des Kreistags können Einsicht in die Sitzungsunterlagen des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. ⁴Der Kreistag ist auch einzuberufen, wenn es der Kreis Ausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt.“

3. § 4 Nr. 10 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident beruft den Bezirkstag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Der Tagesordnung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. ³Die Mitglieder des Bezirkstags können Einsicht in die Sitzungsunterlagen des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. ⁴Der Bezirkstag ist auch einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksrätinnen und Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. ⁵In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden. ⁶Die erste Sitzung des Bezirkstags nach seiner Neuwahl beruft abweichend von Satz 1 die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident spätestens vier Wochen nach der Wahl ein.“

Begründung:

Mit den steigenden Aufgaben und einer zunehmenden Mehrbelastung für Gemeinden, Landkreise und Bezirke und ihre Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts ist es angebracht, die alltägliche Arbeit in den Räten so einfach wie möglich zu gestalten.

Zur angemessenen Sitzungsvorbereitung sollen den Ratsmitgliedern daher künftig die erforderlichen Unterlagen bereits mit der Einladung zur Ratssitzung zur Verfügung gestellt werden. Dem dient der jeweils neu eingeführte Satz 2 in Art. 46 Abs. 2 GO, Art. 25 LKrO und Art. 24 Abs. 1 BezO.

Künftig sollen alle Ratsmitglieder Einsicht in die Sitzungsunterlagen sämtlicher Ausschüsse nehmen können, auch wenn sie nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. Das bestimmt der jeweils neu eingeführte Satz 3 in Art. 46 Abs. 2 GO, Art. 25 LKrO und Art. 24 Abs. 1 BezO.

Zudem wird eine Mindestfrist für die Einberufung des Gemeinderats, Kreistags und Bezirkstags eingeführt, damit den Rätinnen und Räten ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Ratssitzungen bleibt. Diese beträgt in der Regel mindestens sieben Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag. Dazu wird jeweils Satz 1 des Art. 46 Abs. 2 GO, des Art. 25 LKrO und des Art. 24 Abs. 1 BezO entsprechend ergänzt.

Aus Gründen der Umweltfreundlichkeit und Zeitersparnis sowie zur Förderung der Digitalisierung auf kommunaler Ebene soll die Möglichkeit zu einer digitalen Einladung häufiger als bisher in Anspruch genommen werden können. Zwar ist auch heute bereits eine Ladung per E-Mail oder Ratsinformationssystem grundsätzlich rechtlich möglich. Allerdings wird nicht überall davon Gebrauch gemacht. Daher ist hier jeweils in Satz 1 des Art. 46 Abs. 2 GO, des Art. 25 LKrO und des Art. 24 Abs. 1 BezO eine klarstellende Änderung in der Gemeinde-, der Landkreis- und der Bezirksordnung zur Form der Einberufung vorgesehen („schriftlich oder elektronisch“).

Die weiteren Änderungen sind aus redaktionellen Gründen aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung übernommen.